



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 8. Februar 2023

Nr. 3

Inhalt

Dritte Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Verleihung des Senatspreises an der Hochschule Niederrhein vom 7. Februar 2023

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dritte Ordnung
zur Änderung der Verfahrensordnung für die Verleihung des Senatspreises an
der Hochschule Niederrhein

Vom 7. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfahrensordnung für die Verleihung des Senatspreises an der Hochschule Niederrhein vom 15. Juli 2015 (Amtl. Bek. HSNR 23/2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 36/2021), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden in Satz 2 der Doppelpunkt und folgende Wörter gestrichen:

„Verknüpfung von Forschung und Praxis sowie Verbundenheit zur Region“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „je eine“ werden gestrichen und die Wörter „Abschlussarbeit in den Kategorien

- Wissenschaft
- Ökonomie
- Gender & Gleichstellung
- Gesellschaft & Ökologie“

ersetzt durch das Wort „Abschlussarbeiten.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien müssen dabei in besonderer Weise erfüllt sein:

- Relevanz (das Ergebnis ist künstlerisch, wissenschaftlich, wirtschaftlich, gesellschaftlich oder in Bezug auf Nachhaltigkeit bedeutsam)
- Anwendungsbezug und Nutzen
- Innovation
- Kreativität
- Interdisziplinarität
- Wissenschaftliche Methodik“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„3. Der Senatspreis wird in der Regel für bis zu fünf Bachelorarbeiten und bis zu drei Masterarbeiten vergeben.

4. Ein weiterer Senatspreis wird für eine Abschlussarbeit zu dem Thema „Gender und Gleichstellung“ vergeben, die mindestens zwei der genannten Kriterien aus Absatz 2 erfüllt und die die Geschlechterperspektive in besonderer Weise berücksichtigt, einen Mehrwert zur Geschlechterforschung der jeweiligen Disziplin leistet oder gleichstellungsrelevante Themen fokussiert wie den Abbau von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, gleiche Teilhabe für alle Geschlechter, die Auflösung tradierter Rollenmuster oder die freie, selbstbestimmte Lebensgestaltung der Geschlechter.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „die“ die Wörter „Prüferinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird am Ende des Satzes ein Komma sowie die Wörter „die auf die Kriterien aus § 1 eingeht“ angefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der zweite und dritte Satz werden gestrichen.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Kategorie kann nur ein Vorschlag pro“ gestrichen und nach dem Wort „Fachbereich“ die Wörter „können bis zu drei Vorschläge“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 1“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte ist für die Vergabe des Preises für eine Abschlussarbeit zum Thema „Gender und Gleichstellung“ nach § 1 Absatz 4 beratend einzubinden.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kategorien“ ersetzt durch das Wort „Kriterien“.

6. In § 7 Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit 1.000 € je vom Senat ausgewählter Arbeit“ eingefügt sowie die Wörter „mit 1.000 € je Kategorie“ gestrichen.

7. In § 8 wird die Angabe „HN“ ersetzt durch die Angabe „HSNR“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 6. Februar 2023.

Krefeld, den 7. Februar 2023

Der Präsident
In Vertretung
Prof. Dr. Berthold Stegemerten